

Entgeltordnung der Stadt Lippstadt für die Nutzung städtischer Sportanlagen Vom 12.12.2016

Präambel

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Entgeltordnung als Satzung beschlossen:

1. Anwendungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung der städtischen Sporthallen, Lehrschwimmbecken, des Jahnsportgeländes sowie des Cabrio Lippstadt Kombibad (CabrioLi) einschließlich der dazugehörigen Umkleiden-, Dusch- und Nebenräume.

Die den Sportvereinen durch Pachtverträge zur Verfügung gestellten Fußballsportanlagen sind von dieser Entgeltordnung ausgenommen. Die Abrechnung erfolgt auf Grund vertraglicher Regelungen.

2. Entgeltliche/Unentgeltliche Nutzung

Die Stadt erhebt für die Nutzung der Lippstädter Sportanlagen von allen Lippstädter Sportvereinen und sogenannten „Drittnutzern“ Nutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung. Zu den Drittnutzern zählen Betriebssportgruppen, berufsbildender Sport, alle freien Sportgemeinschaften, gewerbliche Sportanbieter, Sportvereine anderer Kommunen und alle sonstigen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter die nachstehende Aufzählung a-d fallen.

Für folgende Gruppen ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen, mit Ausnahme des CabrioLi, unentgeltlich:

- a) Schulen im Rahmen des pflichtigen und freiwilligen Schulsports und Offene Ganztagschulen,
- b) Kindergärten,
- c) städtische Einrichtungen,
- d) Sportverbände für Fortbildungen und Schulungen.

Gleichberechtigt zu den Schulen der Stadt Lippstadt sind die Lippstädter Schulen in privater Trägerschaft sowie sonstige Lippstädter Einrichtungen der Weiterbildung.

3. Höhe der Entgelte

3.1. Regelmäßige Nutzung durch Lippstädter Sportvereine

a) Entgelte

Für die regelmäßige Nutzung der Sportanlagen haben die Lippstädter Sportvereine folgende Entgelte zu entrichten:

	Sportanlage	Entgelte
1	Einfachsporthalle	1,30 €/Std.
2	Zweifachsporthalle	2,60 €/Std.
3	Dreifachsporthalle	3,90 €/Std.
4	Sportplatz auf dem Jahnsportgelände	780,00 €/Mannschaft/Jahr
5	Leichtathletikeinrichtungen auf dem Jahnsportgelände	780,00 €/Abteilung/Jahr
6	Lehrschwimmbecken in Schulen	10,40 €/Std.
7	Lehrschwimmbecken im CabrioLi	14,63 €/Std.
8	Hauptbecken im CabrioLi	9,15 €/Std. pro Bahn

Werden in Mehrfachsporthallen nur einzelne Sporthalleneinheiten genutzt, wird das Entgelt entsprechend anteilig berechnet.

Bei ganzjährigen Nutzungszeiten in den Sporthallen werden pauschal 40 Wochen und bei halbjährigen Nutzungszeiten werden 20 Nutzungswochen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, berücksichtigt. Durch diese Regelung wird der vorrangigen Belegung durch Veranstaltungen, Turniere sowie Hallensperrungen bei Reparaturen o.ä. Rechnung getragen.

Das Sommerhalbjahr bezieht sich auf den Zeitraum 01.04. – 30.09. und das Winterhalbjahr auf den Zeitraum vom 01.10. – 31.03. eines Jahres. Abweichend hiervon werden die Nutzungszeiträume für den Fußballsport nur vom 01.11. – 28.02. vergeben. Hier werden 15 Wochen berechnet.

b) Entgelte für Sondernutzungen in Sporthallen

Für Sondernutzungen außerhalb der regulären Trainingszeiten beispielsweise bei Wettkämpfen, Meisterschafts- und Pokalspielen, Turnieren, Lehrgängen, zusätzlichen Trainingsterminen und andere Nutzungen werden Entgelte entsprechend der Ziffer 3.1.a erhoben. Ausgenommen hiervon sind Sondernutzungen wie Ferienspaßaktionen, Feriencamps, Stadtranderholungen unabhängig davon, wer der Ausrichter der Nutzung ist.

3.2. Drittnutzer

Die unter Ziffer 2 definierten Drittnutzer haben folgende Entgelte zu entrichten:

	Sportanlage	Entgelte
1	Einfachsporthalle	10,00 €/Std.
2	Zweifachsporthalle	20,00 €/Std.
3	Dreifachsporthalle	30,00 €/Std.
4	Sportplatz auf dem Jahnsporthalle	50,00 €/Std.
5	Trainingsbeleuchtungsanlage Jahnsporthalle	10,00 €/Std.
6	Mensa Ostendorf-Gymnasium	10,00 €/Std.
7	Klassenraum Mensagebäude Ostendorf-Gymnasium	5,00 €/Std.
8	Städtische Lehrschwimmbecken	1,00 €/ Std. pro Teilnehmer

Werden in Mehrfachsporthallen nur einzelne Sporthalleneinheiten genutzt, wird das Entgelt entsprechend anteilig berechnet. Alle Entgelte gelten je angefangene Stunde.

3.3. Öffentliches Schwimmen im Lehrschwimmbecken Dedinghausen

Für das öffentliche Schwimmen im Lehrschwimmbecken Dedinghausen gelten folgende Entgelte:

	Kartenart	Entgelt
mit Familienpass	Erwachsene Einzelkarte	1,25 €/Std.
	Erwachsenen Zehnerkarte	9,00 €/Std.
	Kinder Einzelkarte	0,60 €/Std.
	Kinder Zehnerkarte	4,50 €/Std.
ohne Familienpass (Normalkarte)	Erwachsene Einzelkarte	2,50 €/Std.
	Erwachsenen Zehnerkarte	18,00 €/Std.
	Kinder Einzelkarte	1,25 €/Std.
	Kinder Zehnerkarte	9,00 €/Std.

Alle Entgelte gelten je angefangene Stunde.

3.4. Entgelt bei unerlaubter Nutzung

Sollte eine städtische Sportanlage ohne vorherige Erlaubnis der Stadt genutzt werden, ist unabhängig von der Art und Dauer der Nutzung ein Entgelt von 100,00 € zu zahlen.

3.5. Fälligkeit

Alle Entgelte werden von der Koordinierungsstelle Sport festgesetzt.

Die Entgeltfestsetzung bei Einzelveranstaltungen erfolgt mit der Nutzungsgenehmigung. Das Entgelt ist vor der Veranstaltung zu zahlen. Sollte das Entgelt vor der Nutzung nicht entrichtet werden, kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden.

4. Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Entgeltordnung und Sonderregelungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadt Lippstadt für die Nutzung städtischer Sportanlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 12.12.2016

gez. Sommer

Bürgermeister

Veröffentlicht am 23.12.2016